

gem. Förderverein des Jugendparlamentes Meschede e. V.

Präambel

Der Förderverein des Jugendparlamentes Meschede versteht sich als Vereinigung, die durch Bereitstellung von Mitteln und anderen Leistungen die Arbeit des Jugendparlamentes und deren Projekte zur Verwirklichung von Jugendtreffpunkten mit und ohne sportlichen Zwecken, sowie deren Bildungsfahrten und Bildungsveranstaltungen in Meschede unterstützen und damit die Zusammenarbeit der Jugendlichen in den weiterführenden Schulen in Meschede fördern soll. Dies hat insbesondere durch Geldmittel zu geschehen, welche durch Förderbeiträge und Spenden aufgebracht werden.

Die Aufbringung der Mittel soll durch die Anerkennung als „gemeinnütziger Verein“ der „besonders förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecke“ im Sinne §1 Ob Abs. 1 des EStG, § 52 AO, Nr.7. und Nr.25 erfolgen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke gibt sich der Förderverein des Jugendparlamentes Meschede e. V. nachfolgende Satzung.

Satzung

Förderverein des Jugendparlamentes Meschede e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein des Jugendparlamentes Meschede. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein) hinzugefügt. Die Eintragung ist alsbald nach der Beschlussfassung der Gründungsversammlung vorzunehmen.
- 2) Der Verein hat den Sitz in Meschede, örtlich beim jeweiligen Vorstandsvorsitzenden/er.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Anordnung der Bundesregierung zu § 52 Abs. 1 EStDV der Nr. 7 und Nr. 25.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des Jugendparlamentes bei der Zusammenarbeit der Jugendlichen aller weiterführenden Schulen und deren Bildungsveranstaltungen und Bildungsfahrten. Des Weiteren unterstützt der Verein die von den Schülern aller Schulen vorgeschlagenen und durch das Jugendparlament organisierten Projekte zur Verwirklichung von Jugendtreffpunkten mit und ohne sportliche Zwecke.

3) Die Förderungsleistung erfolgt durch Zuschüsse und/oder die Beschaffung von Vermögensgegenständen, sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und ähnliche Maßnahmen, die dazu geeignet sind, einen der Intention der Satzung entsprechenden gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Auflösung

1) Der Verein wird durch 2/3 Beschluss der Generalversammlung (im Folgenden nur kurz GV genannt) aufgelöst. Hierzu sind alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.

2) Bei Auflösung oder Wegfall des satzungsmäßigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die weiterführenden Schulen in Meschede oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, die Mittel im Sinne dieser Satzung, d.h. der Förderung von Jugendlichen oder an deren angelehnte Projekte, zu verwenden.

3) Im Weiteren gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 4 Berichtswesen und Rechnungsprüfer

1) Der Vorstand hat über die Mitgliederzahl, die Finanz- und Vermögenslage und über die Mittelverwendung einmal im Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Dies hat üblicherweise auf der jährlichen GV zu geschehen.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3) Die Berichte sind allen eingetragenen Mitgliedern zugänglich zu machen, soweit der Aufwand hierfür angemessen ist.

4) Die Berichte sind von zwei Rechnungsprüfern spätestens zwei Wochen vor der jährlichen GV zu kontrollieren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vorstandsbeschlüsse.

5) Über die Kontrolle haben die Rechnungsprüfer der jährlichen GV Bericht zu geben.

6) Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

7) Die Rechnungsprüfer sind alle zwei Jahre zu wählen. Die Wahl sollte auf der jährlichen GV stattfinden. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 5 Die Generalversammlung (GV)

1) Die GV ist die Vollversammlung aller eingetragenen Mitglieder des Vereins.

2) Die GV ist entscheidungsbefugt über alle Vereinsangelegenheiten.

3) Die GV beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

4) Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich zwei Wochen vor dem eigentlichen Termin zu der GV ein. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

5) Die GV hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Auf der jährlichen GV hat der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr Bericht (Vgl. dazu §4 der Satzung) zu geben.

6) Entsprechend dem Kontrollbericht der Rechnungsprüfer ist dem Vorstand durch die GV Entlastung zu erteilen oder zu versagen. Hierfür reicht die einfache Mehrheit.

7) Über alle wichtigen Abstimmungen und Entscheidungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich.

8) Die GV wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche GV einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche GV einzuberufen.

9) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der GV.

§ 6 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand eingegangen.

2) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

3) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, sobald der Förderbetrag (Vgl. § 7 der Satzung) nach angemessener Zeit nicht gezahlt wurde. Als angemessene Zeit gilt der Zeitraum von einem Kalenderjahr.

4) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand fristlos gekündigt werden.

5) Die Mitgliedsrechte regeln sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB.

§ 7 Förderbeiträge und Spenden

1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vereinszweck durch einen regelmäßigen Förderbeitrag zu unterstützen. Der Förderbeitrag ist durch den Vorstand einmal jährlich zu erheben.

2) Die Mindesthöhe des Förderbeitrages wird durch einfache Mehrheit in der GV beschlossen. Entsprechende Beschlüsse sind schriftlich durch den Vorstand zu protokollieren und jedem Mitglied zugänglich zu machen.

3) Soweit die steuerlichen Bestimmungen erfüllt sind und dies gewünscht wird, stellt der Vorstand eine steuerlich verwendbare Spendenbescheinigung aus.

4) Über die Verfahrensfragen bei der Erhebung und die Erhebungsform des Förderbeitrages entscheidet der Vorstand.

5) Der Verein ist berechtigt neben den regelmäßigen Förderbeiträgen auch Spenden entgegen zu nehmen.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführung

1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem stellvertretenden Kassierer, dem Schriftführer.

2) Das Jugendparlament entsendet 2 Vorstandsmitglieder als beratende Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, in den Vorstand des Fördervereins.

3) Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die GV mit einfacher Mehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt.

4) Der Vorstand ist berechtigt für die GV über die Mittelverwendung zu entscheiden.

5) Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer sind gem. § 26 BGB nach außen hin vertretungsberechtigter Vorstand, die den Verein jeder einzeln vertreten dürfen.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind und hiervon mindestens eines ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist.

7) Der Kassierer darf alle laufenden Geschäfte erledigen, alles andere darf nur nach Vorstandbeschluss erfolgen.

§ 9 Gründungsmitglieder

28.04.09

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

11. _____

12. _____

13. _____

14. _____